

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG *)
(BAM)



2. Neufassung zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. 9844/4C1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter

Aktenzeichen 9.1/66 488

1. Rechtsgrundlagen

1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714), geändert durch die 1. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 26. November 1993 (BGBl. I, S. 1980).

1.2 Anhang A.5 der Anlage A der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1993 (BGBl. I S. 2022), zuletzt neu gefaßt durch Artikel 6 Abs. 120 des Eisenbahn-Neuordnungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378).

1.3 Anhang V der Anlage der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I S. 678) und neu gefaßt durch Artikel 6 Abs. 121 des Eisenbahn-Neuordnungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378).

2. Antragsteller

Deutsche Verpackungsmittel Gesellschaft mbh
Heinrich-Diehl-Str. 2
90552 Röthenbach a.d. Pegnitz

3. Hersteller der Verpackung

Deutsche Verpackungsmittel Gesellschaft mbh
Heinrich-Diehl-Str. 2
90552 Röthenbach a.d. Pegnitz

4. Beschreibung der Bauart

Kiste aus Naturholz mit Innenverpackungen
(Schachteln aus Pappe)

*) Zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland für die Zulassung von Gefahrgutverpackungen gem. den Zuständigkeitsregelungen der Gefahrgutverordnungen für den Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr sowie gem. Abschnitt 22 der allgemeinen Einleitung zum IMDG-Code

- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
Packkiste DVG-Nr. 338 und DVG-Nr. 410
- 4.2 Grundmaße
Packkiste DVG-Nr. 338: 549 x 334 mm,
Packkiste DVG-Nr. 410: 551 x 336 mm
- 4.3 Höhe (gesamt)
Packkiste DVG-Nr. 338: 362 mm,
Packkiste DVG-Nr. 410: 371 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
Packkiste DVG-Nr. 338: 43,5 l,
Packkiste DVG-Nr. 410: 44,1 l
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
70 kg
- 4.6 Werkstoff(e) der Verpackung
Seiten, Boden, Deckel: Nadelholz gem. DIN 68365 GK III,
Leisten: Nadelholz gem. DIN 68365 GK II
- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
Stahlband (2) 16 x 0,5 vz
Packkiste DVG-Nr. 338, 338-1, 338-2, 338-9
Gelenkband (2) VG 95069-45,
Riegelverschluß (2) VG 95068-AC
Packkiste DVG-Nr. 338-7,
Spanplattenschrauben (12) 4 x 40 vz
Packkiste DVG-Nr. 410-4,
Gelenkband (2) VG 95069-45,
Riegelverschluß (1) VG 95068-AC
- 4.8 Zeichnungen des Antragstellers
DVG-Nr. 338; Zeichnungs-Nr. 600.05.19 "b" vom 12.04.1994,
DVG-Nr. 338-1; Zeichnungs-Nr. 600.05.19-1 "a" vom 12.04.1994,
DVG-Nr. 338-2; Zeichnungs-Nr. 600.05.19-2 "a" vom 13.04.1994,
DVG-Nr. 338-7; Zeichnungs-Nr. 600.05.19-7 "b" vom 13.04.1994,
DVG-Nr. 338-9; Zeichnungs-Nr. 600.05.19-9 "a" vom 13.04.1994,
DVG-Nr. 410; Zeichnungs-Nr. 600.05.26-4 "b" vom 23.03.1994
5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüf-
bericht Nr. 26/1991 vom 01.07.1991 und Erweiterung des
Untersuchungsbericht Nr. 26/1991 vom 15.01.1991 der DVG,
Deutsche Verpackungsmittel Gesellschaft mbh, 8505 Röthenbach
a.d. Pegnitz sowie der
Änderungsmitteilung Nr. 600.05.19/1 vom 12.04.1994
Änderungsmitteilung Nr. 600.05.19-1/1 vom 12.04.1994,
Änderungsmitteilung Nr. 600.05.19-2/1 vom 13.04.1994,
Änderungsmitteilung Nr. 600.05.19-7/1 vom 13.04.1994,
Änderungsmitteilung Nr. 600.05.19-9/1 vom 13.04.1994 und
Änderungsmitteilung Nr. 600.05.26-4/1 vom 24.03.1994 der DVG,
Deutsche Verpackungsmittel Gesellschaft mbh, 90552

Röthenbach a.d. Pegnitz einer Bauartprüfung vergleichbar mit dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.
Die Prüfungen des o.g. Prüfberichts werden für die geänderte Bauart "Packkiste DVG-Nr. 410" anerkannt.

6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n 4C1/Y 70/S/...../D/BAM 9844 - DVG
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 -

9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Bruttomasse : 70 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

9.6 -

9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Diese 2. Neufassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

11.3 Diese 2. Neufassung ersetzt die 1. Neufassung zum Zulassungsschein-Nr. 9844/4C1 vom 12.02.1992 der Firma DVG, Deutsche Verpackungsmittel Gesellschaft mbh, 8505 Röthenbach a.d. Pegnitz, die hiermit seine Gültigkeit verliert.

11.4 Diese 2. Neufassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Präsidenten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), 12205 Berlin, Unter den Eichen 87, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ist über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden, so kann Klage bei dem Verwaltungsgericht in 10557 Berlin, Kirchstr. 7, erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen der besonderen Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Sie kann ferner nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

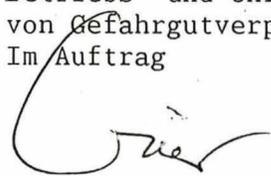
Wenn ein Bevollmächtigter bestellt wird, gilt sein Verschulden an der Versäumnis einer Frist als eigenes Verschulden des Auftraggebers.

12205 Berlin, den 05.05.1994

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

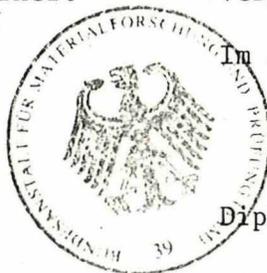
Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag



Dipl.-Ing. K. Wieser
Direktor und Professor

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag



Dipl.-Ing. B.-U. Wienecke